



Industrie- und Handelskammer
Erfurt



Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Staatskanzlei
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

6. Februar 2023

Bundesratsbefassung Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

der Bundesrat entscheidet in der kommenden Sitzung am 10. Februar 2023 unter anderem über das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Damit wird die EU-Whistleblowing-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Als Interessenvertreter der Thüringer Unternehmen möchten wir den nachdrücklichen Hinweis voranstellen, dass der deutsche Gesetzgeber insbesondere bei anonymen Meldungen weit über Ausrichtung der EU-Richtlinie hinausgeht. Damit werden die hiesigen Unternehmen vergleichsweise über die Maßen belastet und der deutschen Wirtschaft ein weiterer Wettbewerbsnachteil zugemutet.

Der deutsche Gesetzgeber verpflichtet die Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern zur Einrichtung eines Meldekanals, der anonyme Kontaktaufnahme und anonyme Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und der Meldestelle ermöglichen soll. Dieser Meldekanal tritt neben die internen Meldemöglichkeiten, bei denen sich der Hinweisgeber persönlich, elektronisch oder per Post melden kann und bei denen jedenfalls Vertraulichkeit bzgl. Person und Inhalt der Meldung sichergestellt sein muss. Faktisch führt eine solche Verpflichtung dazu, dass ein webbasiertes Whistleblowing-System oder eine externe Ombudsperson notwendig werden, was mit hohem Aufwand und Kosten verbunden ist. Insbesondere den KMU droht dadurch eine Überforderung, aber zumindest eine weitere erhebliche, regulatorische

1/3

Industrie- und Handelskammer Erfurt

Postfach 90 01 55, 99104 Erfurt | Büroanschrift: Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt

☎ 0361 3484-0 | ✉ info@erfurt.ihk.de | 🌐 erfurt.ihk.de

Volksbank Thüringen Mitte eG IBAN: DE80 8409 4814 5500 1630 07, BIC: GENODEF1SHL | Commerzbank IBAN: DE95 8204 0000 0117 8888 00, BIC: COBADEFFXXX

Postbank Berlin IBAN: DE18 1001 0010 0698 9311 09, BIC: PBNKDEFF | Sparkasse Mittelthüringen IBAN: DE67 8205 1000 0130 0573 04, BIC: HELADEF1WEM

DE696 V: 1.3

Belastung. Es fallen nicht nur die technischen Einrichtungskosten an, sondern auch jährliche Folgekosten.

Die EU-Richtlinie schreibt indes nicht vor, dass überhaupt anonyme Meldungen bearbeitet werden müssen. Erst recht schreibt sie keine verpflichtenden anonymen Meldekanäle vor. In keinem anderen EU-Mitgliedstaat werden die Vorgaben der EU-Richtlinie so weit gezogen. Jedem Unternehmen, das freiwillig anonyme Meldungen ermöglichen will, ist dies unbenommen. Es gibt durchaus Unternehmensvertreter, die sich für anonyme Meldemöglichkeiten ausgesprochen haben, da gerade anonyme Hinweise zur Aufklärung von Fehlentwicklungen im Unternehmen beitragen könnten. Zudem seien Geschäftsführer und Vorstände schon nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, zur Abwendung von Schäden gegen das Unternehmen jedem ernsthaften Verdacht nachzugehen und Verdachtsfälle aufklären zu müssen. Das schließt die Bearbeitung anonymen Hinweise ein. Für die Aufklärung schwerwiegender und struktureller Missstände und Gesetzesverstöße wird die Möglichkeit der Anonymität für Hinweisgeber geradezu für zwingend erforderlich gehalten.

Dennoch wird mehrheitlich die Entscheidung, dass es keine gesetzliche Verpflichtung geben soll, anonyme Meldungen zu ermöglichen, unterstützt. Es bleibt damit jedem Unternehmen überlassen, für sich zu entscheiden, ob anonyme Meldungen ermöglicht werden sollen oder nicht. Eine Verpflichtung, anonyme Meldungen zu ermöglichen, sollte es gerade im Interesse von KMU nicht geben, da die technische Umsetzung mit dieser Option aufwendiger und kostenintensiver würde. Zudem erachten wir diese Vorschrift als unverhältnismäßig und sehen vor allem die kleineren Unternehmen übermäßig belastet.

In der EU-Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, Anreize für die Bevorzugung des internen gegenüber dem externen Meldeweg zu schaffen. Dieser Pflicht kommt der deutsche Gesetzgeber nicht nach. Vielmehr wird in § 7 Abs. 3 geregelt, dass die Beschäftigungsgeber Anreize zur Nutzung des internen Meldewegs setzen sollen und gleichzeitig aber externe Meldungen nicht erschwert werden dürfen. Letzteres ist mit hohen Bußgeldern belegt. Für Unternehmen bedeutet das stets eine Gratwanderung. Das Risiko liegt bei den Unternehmen. Eine sinnvolle Lösung wäre es, wenn schon an der Stelle im Gesetz, an der die Wahlmöglichkeit des Hinweisgebers geregelt ist (§ 7), darauf hingewiesen wird, dass möglichst zunächst interne Lösungen durch eine Meldung an die interne Meldestelle gesucht werden sollten, und dass nur in besonderen Fällen direkt die externe Meldung erwogen werden sollte, z. B. wenn der Hinweisgeber erwarten muss, dass intern nichts passiert, oder wenn es um Straftaten geht, bei deren Nichtanzeige der Hinweisgeber sich selbst der Strafverfolgung aussetzen würde. Das entspräche auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Zumindest gilt es sicherzustellen, dass ein Bußgeld nicht unmittelbar verhängt wird, wenn die Bußgeldbehörde die Anreize durch das Unternehmen als Erschwerung des externen Meldewegs beurteilt. Hier müsste seitens der Behörde jedenfalls erstmal mit einer Aufforderung zur Änderung innerhalb einer bestimmten Frist gearbeitet werden. Es wäre

insgesamt eine sinnvolle und akzeptanzfördernde Maßnahme, wenn dies auch bei Bußgeldern bei fehlendem internen Meldekanal so gehandhabt würde.

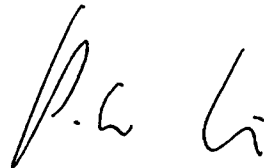
Wir appellieren an Sie, zusätzliche Belastungen der Unternehmen im Zuge des Inkrafttretens des HinSchG unbedingt zu vermeiden. Notwendige gesetzliche Änderungen dürfen nicht zu einer unnötigen Aufblähung von Vorschriften und Verboten führen. Auch die unterschiedlichen, in diesem konkreten Fall weniger regulatorischen Eingriffe in anderen EU-Staaten sollte die Thüringer Landesregierung bei der anstehenden Bundesratsentscheidung berücksichtigen. Ein Zwang zur Einrichtung von anonymen Meldekanälen lehnen wir daher entschieden ab.

Die Thüringer Unternehmen sind nach den letzten Jahren im Krisenmodus in ihrer Mehrheit, Kleinteiligkeit und Vielfalt weiterhin robust aufgestellt. Das Vertrauen der Unternehmen in die politischen Bekräftigungen über eine Reduzierung von Regulierungen und Vorschriften schwindet mit jeder zusätzlichen Belastung. Wir erwarten, dass Sie sich für unsere konstruktiven Vorschläge im Rahmen der Bundesratsbefassung einsetzen und das Gesetz in der jetzigen Ausgestaltung keine Zustimmung der Thüringer Landesregierung findet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin
der IHK Erfurt



Peter Höhne
Hauptgeschäftsführer
der IHK Ostthüringen zu Gera